### Kostenordnung der Hamburgischen Architektenkammer

Vom 20. November 2006 (Amtl. Anz. 2007 S. 1224) mit der Änderung vom 15. November 2010 (Amtl. Anz. S. 2652)



### § 1 Kosten des Eintragungsverfahrens

- (1) Für einen Antrag auf Eintragung in die Architekten- oder Stadtplanerliste nach § 3 des Hamburgischen Architektengesetzes wird eine Gebühr von 300,00 Euro erhoben. Wird gleichzeitig die Eintragung in einer weiteren Fachrichtung beantragt, beträgt die Gebühr weitere 150,00 Euro. Die Gebühr für Antragstellerinnen und Antragsteller, die bereits entsprechend in die Architekten- oder Stadtplanerliste einer anderen deutschen Architektenkammer eingetragen sind, beträgt 150,00 Euro und für die gleichzeitige Beantragung der Eintragung in einer weiteren Fachrichtung weitere 75.00 Euro.
- (2) Für einen Antrag auf Eintragung nach § 5 des Hamburgischen Architektengesetzes wird eine Gebühr von 600,00 Euro erhoben.
- (3) Für einen Antrag auf Eintragung als außerordentliches Mitglied nach § 13 Absatz 1 Satz 2 des Hamburgischen Architektengesetzes wird eine Gebühr von 80,00 Euro erhoben. Diese Gebühr wird bei außerordentlichen Mitgliedern, die einen Antrag nach Absatz 1 stellen, in voller Höhe angerechnet.
- (4) Für Anträge auf Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis nach § 10 des Hamburgischen Architektengesetzes werden folgende Gebühren erhoben:
- für einen Antrag auf Eintragung als Kapitalgesellschaft 500,00 Euro,
- für einen Antrag auf Eintragung als Partnerschaftsgesellschaft 250,00 Euro.

Die Gebühr für Gesellschaften, die bereits in das Gesellschaftsverzeichnis einer anderen deutschen Architektenkammer eingetragen sind, beträgt die Hälfte der in Satz 1 genannten Gebühr.

(5) Die Gebühr wird mit dem Eingang des Antrags fällig.

# $\S$ 2 Kosten für Löschungen und Umtragungen von Amts wegen

- (1) Für Löschungen aus der Architektenliste, der Stadtplanerliste oder dem Gesellschaftsverzeichnis oder für Umtragungen oder Änderungen innerhalb der Listen oder des Verzeichnisses, die vom Eintragungsausschuss vorgenommen werden, weil die eingetragene Person oder Gesellschaft entgegen § 5 der Verordnung über das Eintragungs- und Löschungsverfahren nach dem Hamburgischen Architektengesetz eine für die Eintragung bedeutsame Änderung nicht unverzüglich nach Eintritt der Änderung angezeigt hat, wird eine Gebühr von 50,00 Euro erhoben. Im Einzelfall kann die oder der Vorsitzende des Eintragungsausschusses entsprechend dem Aufwand des Verfahrens eine höhere Gebühr bis zu 150,00 Euro festsetzen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die eingetragene Person verstorben ist oder die eingetragene Gesellschaft im Partnerschafts- bzw. Handelsregister gelöscht wurde. Ansonsten kann die Gebühr aus Billigkeitsgründen,

- insbesondere zur Vermeidung unbilliger Härten, gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.
- (3) Die Gebühr wird mit der Übersendung des Festsetzungsbescheides fällig.

#### § 3 Kosten für Bescheinigungen nach § 8 des Hamburgischen Architektengesetzes

- (1) Für einen Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Architektengesetzes wird eine Gebühr von 100,00 Euro, für Bescheinigungen nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 des Hamburgischen Architektengesetzes eine Gebühr von 150,00 Euro und bei Personen, die nicht in die Architekten- oder Stadtplanerliste eingetragen sind, für Bescheinigungen nach § 8 Absatz 2 des Hamburgischen Architektengesetzes eine Gebühr von 300,00 Euro erhoben.
- (2) Die Gebühr wird mit dem Eingang des Antrags fällig.

#### § 4 Kosten für Anzeigen auswärtiger Berufsangehöriger nach § 9 Absatz 2 des Hamburgischen Architektengesetzes und auswärtiger Gesellschaften nach § 11 des Hamburgischen Architektengesetzes

- (1) Für einen Antrag auf Aufnahme von auswärtigen Berufsangehörigen in das Verzeichnis nach § 9 Absatz 2 Satz 2 des Hamburgischen Architektengesetzes und die nach dieser Vorschrift auszustellenden Bescheinigungen wird eine Gebühr von 250,00 Euro erhoben. Für einen Antrag auf Aufnahme von auswärtigen Berufsgesellschaften in das Verzeichnis nach § 11 Satz 3 des Hamburgischen Architektengesetzes wird je nach Umfang der Prüfung eine Gebühr erhoben, die zwischen 250,00 Euro und 500,00 Euro liegt.
- (2) Für die Verlängerung der Bescheinigung für auswärtige Berufsangehörige wird eine Gebühr von 50,00 Euro erhoben.
- (3) Die Gebühr wird mit dem Eingang des Antrags fällig. Dies gilt im Hinblick auf auswärtige Berufsgesellschaften zunächst für die Mindestgebühr in Höhe von 250,00 Euro. Diese Gebühr kann je nach Umfang der Prüfung entsprechend Absatz 1 Satz 2 erhöht und die Erhöhung durch Übersendung eines Festsetzungsbescheides fällig gestellt werden.

## § 5 Kosten der Betreuung von eingetragenen Gesellschaften

(1) Für die Betreuung von Gesellschaften, die in das Gesellschaftsverzeichnis nach § 10 Absatz 1 des Hamburgischen Architektengesetzes eingetragen sind, durch den Eintragungsausschuss der Hamburgischen Architektenkammer, insbesondere im Hinblick auf Überprüfung der Änderungen der Eintragung im Handelsregister oder Partnerschaftsregister, werden pauschal folgende Gebühren pro Jahr erhoben:

- für die Betreuung als eingetragene Kapitalgesellschaft 80,00 Euro,
- für die Betreuung als eingetragene Partnerschaftsgesellschaft 40,00 Euro.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der der Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis folgt. Sie endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, indem die Gesellschaft aus dem Gesellschaftsverzeichnis gelöscht wurde.
- (3) Die Gebühr wird mit Beginn des Rechnungsjahres, frühestens mit Entstehen der Gebührenpflicht fällig.

#### § 6 Kosten des Schlichtungsverfahrens

- (1) Für die Tätigkeit des Schlichtungsausschusses wird je nach Umfang und Schwierigkeit der Sache eine Gebühr erhoben, die zwischen dem Eineinhalbfachen und dem Dreifachen einer Gebühr nach der Gebührentabelle (Anlage 2 zum Gerichtskostengesetz vom 5. Mai 2004 BGBl. I S. 718, zuletzt geändert am 8. Juli 2006 BGBl. I S. 1426,1431) in der jeweils geltenden Fassung liegt.
- (2) Die Mindestgebühr beträgt 150,00 Euro.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses setzt die Gebühr fest und bestimmt, welche Parteigebührenpflichtig ist und wie die Gebührenlast zu verteilen ist, wenn über die Pflichtigkeit oder die Verteilung der Gebührenlast keine Einigung zwischen den Parteien erzielt wird.
- (4) Die Gebühr wird mit der Übersendung des Festsetzungsbescheides fällig.

#### § 7 Kosten des Ehrenverfahrens

- (1) Die Kosten des Ehrenverfahrens setzen sich aus der Gebühr nach Absatz 2 und den Auslagen der Hamburgischen Architektenkammer nach Absatz 3 zusammen.
- (2) Die Gebühr beträgt mindestens 300,00 Euro und höchstens 600,00 Euro. Der Ehrenausschuss bestimmt in der Entscheidung die Höhe der Gebühr nach dem Umfang und der Schwierigkeit der Sache. In ungewöhnlich umfangreichen und schwierigen Sachen kann der Höchstsatz nach Satz 1 bis zum Doppelten überschritten werden.
- (3) Für die Auslagen gelten die maßgeblichen Vorschriften des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Zu den Auslagen gehören außerdem die Kosten für die Veröffentlichung der Entscheidung des Ehrenausschusses (§ 20 Absatz 4 des Hamburgischen Architektengesetzes).
- (4) Die oder der Beschuldigte trägt die Kosten des Verfahrens, wenn auf eine Maßnahme nach § 22 Absatz 1 oder Absatz 2 des Hamburgischen Architektengesetzes erkannt oder das Ehrenverfahren wegen Verzichts der oder des Beschuldigten auf die Eintragung in die Listen und Verzeichnisse nach § 3 Absatz 1 des Hamburgischen Architektengesetzes eingestellt wird. Gleiches gilt, wenn die betroffene Person oder Gesellschaft nach § 21 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Architektengesetzes

- den Antrag stellt, gegen sich selbst ein Ehrenverfahren zu eröffnen, und diesen Antrag zurücknimmt. In allen anderen Fällen erhebt die Hamburgische Architektenkammer keine Gebühren und Auslagen nach den Absätzen 2 und 3.
- (5) Die Kosten werden mit der Übersendung des Festsetzungsbescheides fällig.

# § 8 Kosten der ordentlichen Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen

- (1) Für einen Antrag auf Bestellung und Vereidigung als Sachverständige oder Sachverständiger nach der Sachverständigenordnung der Hamburgischen Architektenkammer vom 12. Januar 1977 (Amtl. Anz. S. 1085) für ein Sachgebiet wird eine Gebühr in Höhe von 600,00 Euro erhoben.
- (2) Diese Gebühr erhöht sich um jeweils 150,00 Euro für jedes weitere Sachgebiet, für das die Bestellung und Vereidigung beantragt wird.
- (3) Für einen Antrag auf Verlängerung der öffentlichen Bestellung als Sachverständiger wird eine Gebühr in Höhe von 300,00 Euro erhoben. Diese Gebühr erhöht sich um jeweils 75,00 Euro für jedes weitere Sachgebiet, für das die Verlängerung der öffentlichen Bestellung beantragt wird.
- (4) Die Gebühr wird mit dem Eingang des Antrags fällig.

#### § 9 Beitreibung

Gebühren und Auslagen werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13. März 1961 (HmbGVBl. S. 79, 136), zuletzt geändert am 9. September 2003 (HmbGVBl. S. 467), in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

#### § 10 Inkrafttreten

Diese Kostenordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Kostenordnung der Hamburgischen Architektenkammer vom 28. November 1991 (Amtl. Anz. 1992 S. 590) in der geltenden Fassung außer Kraft. Die Regelungen in § 1 Absatz 4, § 3, § 4 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 sowie § 5 dieser Kostenordnung treten rückwirkend zum 3. Mai 2006 in Kraft.